

Anlage 2: Vorschriften für die fachpraktische Tätigkeit vor Studienbeginn

1. Aufteilung der fachpraktischen Tätigkeit

¹Die Universität der Bundeswehr München (UniBw M) verlangt in § 4 SPOWT/Ba als Voraussetzung für die Immatrikulation zum Bachelor-Studiengang den Nachweis einer einschlägigen, fachpraktischen Tätigkeit vor Studienbeginn im Umfang von sechs Wochen Dauer. ²Dieses Vorpraktikum ist entweder im Bereich des Bundesamtes für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr (BAAINBw), in geeigneten Ausbildungsstätten der Teilstreitkräfte der Bundeswehr, einem Betrieb (Industrie- oder größerer Handwerksbetrieb) oder in Ausnahmefällen bis maximal zur Hälfte in Werkstätten an der UniBw M abzuleisten.

2. Ziele und Inhalte des Vorpraktikums

(1) Zielsetzung des Vorpraktikums ist der Erwerb grundlegender fachspezifischer Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kenntnisse, das Heranführen an Arbeiten und Aufgaben aus dem künftigen Berufsfeld des Ingenieurs sowie das Kennenlernen der betrieblichen Arbeitswelt.

(2) Die nach § 3 Abs. 1 gewählten Studienrichtungen setzen inhaltlich die in Abs. 3 und Abs. 4 aufgeführten Vorpraktika voraus.

(3) Für die Studienrichtung *Informationstechnik und Elektrotechnik* muss die bzw. der zukünftige Studierende im Vorpraktikum folgende Fertigkeiten und Fähigkeiten erwerben:

- Arbeitssicherheit und Unfallverhütung
- Grundfertigkeiten im Umgang mit Materialien der Elektrotechnik und deren manueller bzw. maschineller Bearbeitung
- Praktische Handhabung von elektrotechnischen bzw. elektronischen Geräten, Komponenten und Systemen (z.B. im Musterbau, Fertigung, Montage, Prüffeld, Instandsetzung oder Wartung)
- Typische Aufgaben, Verfahren, Arbeitsmethoden und Arbeitsabläufe in der beruflichen Praxis der Elektrotechnik (insbesondere in den Bereichen Entwicklung, Fertigung, Montage, Prüfen, Instandsetzung oder Wartung).

(4) ¹Für die Studienrichtungen *Luftfahrzeugtechnik* und *Marinetechnik* muss die Studienbewerberin/der Studienbewerber nachweisen, dass sie/er im Vorpraktikum mit den wichtigsten in der Wehrtechnik verwendeten Werkstoffen und den gebräuchlichsten Bearbeitungsverfahren bekannt gemacht wurde. ²Es soll die selbständige Anwendung grundlegender Verfahren der Metallverarbeitung (wie z.B. Messen, Anreißen, Feilen, Sägen, Bohren, Gewinde schneiden, Drehen, Fräsen, einfache Blech- und Fügearbeiten) nachgewiesen werden.

3. Berichterstattung über die fachpraktische Tätigkeit

Der Studienbewerber/die Studienbewerberin muss über Art und Inhalt der fachpraktischen Tätigkeit in geeigneter Form Auskunft erteilen, etwa durch ein Praktikumsberichtsheft.

4. Bestätigung über die fachpraktische Tätigkeit

Neben dem Nachweis gemäß Ziffer 3 ist bei der Immatrikulation eine Bestätigung der Ausbildungsstätte unter Angabe von Art und Dauer der fachpraktischen Tätigkeit vorzulegen.

5. Anerkennung der fachpraktischen Tätigkeit als Immatrikulationsvoraussetzung

¹Die Anerkennung der fachpraktischen Tätigkeit erfolgt vor der Immatrikulation durch das Prüfungs- und Praktikantenamt der UniBw M nach inhaltlicher Prüfung durch die Prüfungskommission. ²Zur Anerkennung ist die Vorlage der Bestätigung über die fachpraktische Tätigkeit und des Nachweises nach Ziffer 3 oder der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses einer Fachoberschule in der Ausbildungsrichtung Technik oder der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses einer Berufsausbildung erforderlich, deren Inhalt und Zielsetzung den Ausbildungszielen und Ausbildungsinhalten der fachpraktischen Tätigkeit (Vorpraktikum) entsprechen.